



# Amtsblatt

## und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 16 Donnerstag, den 18.04.2019

### Städt. Forstverwaltung

Am Dienstag, 30.04.2019, um 17.00 Uhr besteht für alle Interessenten für 1. Maibirken wieder die Möglichkeit sich diese ganz regulär aus dem Stadtwald Donauwörth zu schlagen. Treffpunkt ist der Wanderparkplatz an der ehemaligen Schießanlage der Bundeswehr am Ende der Parkstadt. Für die Selbstgewinnung sind eine Handsäge und eine entsprechende zugelassene und geeignete Transportmöglichkeit erforderlich.

### Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Werner-Egk-Musikschule vom 20.01.2004

#### § 1

**§ 4 (2) Gebührensätze** wird wie folgt neu gefasst:

a) Elementarfächer:

Musikalische Früherziehung 60 bzw. 45 Min./Woche	238,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 bzw. 45 Min./Woche	238,00 €
Musikgarten (Halbjahreskurse) 45 Min./Woche	99,00 €

b) Instrumental- und Vokalfächer:

Einzelunterricht 45 Min./Woche	1008,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche	698,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche Klavier	1090,00 €
Einzelunterricht 30 Min./Woche Klavier	754,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche	582,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Woche Klavier	618,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche	426,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Woche Klavier	455,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 45 Min./Woche	455,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 45 Min./Woche	344,00 €

c) Orchester-, Ensemble- und Ergänzungsfächer:

(variable Unterrichtszeit)

Orchesterbelegung (Streich-, Jugendorchester)

bei Hauptfachbelegung im Orchesterinstrument

ohne Hauptfachbelegung

kostenlos

50,00 €

Ensemblefach mit Hauptfach	39,00 €
Ensemblefach ohne Hauptfach	111,00 €
d) Vorbereitungskurse auf die D- bzw. FLP-Prüfungen	
Unterrichtsteilnehmer	15,00 €
externe Teilnehmer	25,00 €
e) Anmeldegebühr bei erstmaliger Anmeldung	10,00 €

## § 2

**§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge** erhält folgende Neufassung:

(1) **Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Werner-Egk-Musikschule, so gelten folgende Gebührensätze:

- a) erstes Kind 100 %
- b) zweites Kind 75 %
- c) ab drittem Kind 50 %

(2) **Mehrfächerermäßigung**

Besucht ein Kind mehrere Instrumental- bzw. Vokalfächer, so wird das jeweils günstigere Fach wie folgt ermäßigt:

- a) 2. Unterrichtsfach 20 %
- b) 3. und weitere Fächer 30 %.

Sollten die Leistungen des Schülers/der Schülerin nach Ablauf der ersten drei Unterrichtsmonate im Zweit-/Dritt-Instrument nach Feststellung des Schulleiters zu beanstanden sein, kann eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt aberkannt werden

(3) **Hauptfächerermäßigung für die Teilnehmer der Orchester**

Schüler, die zusätzlich zum Hauptfach an der Jugendkapelle oder dem Streich-Orchester teilnehmen, erhalten auf die Gebühr des Hauptfaches eine Ermäßigung von 20 % für die Dauer des parallelen Unterrichts.

(4) Die Ermäßigung nach (1), (2) und (3) erhalten Schüler/-innen bis zum 25. Lebensjahr, vorausgesetzt sie befinden sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf). Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

(5) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.

(6) **Sozialermäßigung** kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall durch Oberbürgermeister oder Haupt- und Finanzausschuss entschieden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) **Erwachsenenzuschlag**

Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöhen sich bei Belegung eines Instrumental- bzw. Vokalfaches die unter § 4 b) genannten Gebührensätze um 183,00 Euro pro Schuljahr. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben Unterrichtsteilnehmer, die sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf) befinden, längstens aber bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden § 1 und § 2 der 4. Änderungssatzung vom 10.04.2017 außer Kraft gesetzt.

Donauwörth, 16. April 2019

**Armin Neudert**

**Oberbürgermeister**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Rechtssetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau sowie der Mündungsbereiche anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim**

- **Donau (Fluss-km 2492,500 – 2520,500) einschließlich**
- **Lech (Fluss-km 0 – 1,350**
- **Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)**
- **Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)**
- **Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)**
- **Kessel (Fluss-km 0 – 0,750)**

**B e k a n n t m a c h u n g :**

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Hochwassergebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Donau-Ries als Rechtssetzungsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

**1. Derzeitige Rechtslage – bestehendes Überschwemmungsgebiet**

Für die Donau oberhalb der Stadt Donauwörth einschließlich des Mündungsbereichs der Zusam und der Kessel erließ das Landratsamt Donau-Ries am 27.01.1997 eine Überschwemmungsgebietsverordnung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997). Zusätzlich wurde die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) erlassen. Damit bestehen zwei Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries, mit der das Überschwemmungsgebiet der Donau amtlich festgesetzt worden ist. Allerdings beinhalten diese Verordnungen noch nicht die Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Fläche im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>). Diese beiden Verordnungen

gen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten (bis zu ihrer Aufhebung) auch weiterhin.

Ergänzend zu diesen festgesetzten Überschwemmungsbereichen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Jahr 2008 für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss das Überschwemmungsgebiet der Donau einschließlich der beeinflussten Mündungsbereiche ihrer Nebengewässer überrechnet.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ<sub>100</sub> erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 30.09.2011. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in Lagekarten festgehalten.

Diese vorläufige Sicherung wurde im Amtsblatt vom 04.08.2016 zeitlich bis zum 30.09.2018 verlängert. Auch nach Ablauf der vorläufigen Sicherung gelten die Einschränkungen in (faktischen) überschwemmungsgefährdeten Gebieten weiterhin.

Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen (z.B. der baulichen Entwicklung im Überschwemmungsbereich) sind weiterhin anzuwenden.

## **2. Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets (HQ<sub>100</sub>)**

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Donau unter Einbeziehung der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer muss entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG künftig das 100-jährliche Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) sein. Solche Risikogebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese gesetzlichen Vorgaben werden mit der Berechnung eines Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erfüllt.

Dem Landratsamt Donau-Ries (und auch den Städten und Gemeinden) liegen die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten, aktualisierten Unterlagen und Karten für das Überschwemmungsgebiet der Donau für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ<sub>100</sub>) vor.

## **3. Verfahren zur Ausweisung und Festsetzung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets**

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet ein wasserrechtliches Rechtssetzungsverfahren durch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 bis 3 BayWG.

Dabei ist vorgesehen, für die Donau einschließlich der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer ein Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ<sub>100</sub> festzusetzen sowie die bisher gültigen Verordnungen vom 13.12.1985 und 27.01.1997 aufzuheben.

**Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete** sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. Jeder muss die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten (neben den Vorgaben der Verordnung insbesondere §§ 78, 78a und 78c WHG).

Nachdem in Einzelfällen Beeinträchtigungen oder ein erhöhter Aufwand entstehen können (z.B. bei Lagerungen im Überschwemmungsgebiet, Umgang mit wasser-

gefährdenden Stoffen, Grünlandumbruch, Geländeänderungen), möchten wir evtl. Betroffene hierauf eigens hinweisen.

#### **4. Öffentlichen Auslegung der Überschwemmungsgebietskarten**

Überschwemmungsgebiete mit betroffenen Risikogebieten müssen durch eine Rechtsverordnung des Landratsamts Donau-Ries ausgewiesen bzw. festgesetzt werden (gesetzliche Verpflichtung des § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 Abs.3 BayWG).

Vor dem Erlass einer Verordnung sind mögliche Betroffene nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Verfahrensunterlagen samt Karten einzusehen und Einwände vorzubringen.

Das erforderliche wasserrechtliche Rechtssetzungsverfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 297, durchgeführt.

#### **Es wird darauf hingewiesen, dass**

- 1.** die **Verfahrensunterlagen** in der **Zeit von 23.04.2019 bis 23.05.2019** (1 Monat)  
In der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Zimmer 108 während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
- 2.** Jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.06.2019 bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
- 3.** Falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.  
  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4.** Die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

## Jagdgenossenschaft Wörnitzstein

Am Sonntag, 28. April 2019, findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Braun die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Wörnitzstein statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Kassenbericht - Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Jagd- und Hegebericht
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind herzlich dazu eingeladen.

Die Vorstandschaft

## Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

## Stadtbibliothek

Über 35.000 Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Brett- und Konsolenspiele, Hör-CDs und e-Books) gibt es aus unserem Sortiment zu entleihen. Besuchen Sie unseren Web-Katalog auf [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de), dort können Sie rund um die Uhr Medien suchen, vorbestellen, Ihr Leserkonto einsehen und Medien selbstständig verlängern.

Auf der Plattform [www.onleihe-schwaben.de](http://www.onleihe-schwaben.de) sehen Sie das umfangreiche digitale Angebot in Form von e-Books, e-Audios und e-Papers und können dann ihre gewünschten Titel auf Ihren PC, Tablet oder mp3-Player herunterladen.

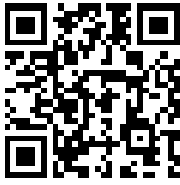
Stadtbibliothek Donauwörth | Reichsstraße 32 | 86609 Donauwörth  
Tel.: +49 906 23320 | E-Mail: [stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de](mailto:stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de)  
Web: [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de)  
facebook: [www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth](https://www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth)

### Öffnungszeiten:

Montag	13.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 13.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.30 Uhr
Jeder 1. Samstag im Monat:	9.00 – 13.00 Uhr

Medienkatalog:

<http://webopac.winbiap.de/donauwoerth>



Bibliothekskataloge im Internet:

<http://www.schwabenfindus.de/>

<http://www.onleihe-schwaben.de/schwaben>

onleihe schwaben

Downloads aus Ihrer Bibliothek  
Downloads aus Ihrer Bibliothek

**Stadt Donauwörth**  
**Armin Neudert**  
**Oberbürgermeister**